Musterartikel

Geschützte Rebbauzone

Betroffenes Themenblatt

[Landwirtschaft](https://www.vs.ch/documents/23442489/37197488/A10_BLATT_Landwirtschaft_DE.pdf)

Vorschlag für einen Musterartikel im BZR

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Geschützte Rebbauzone

1. Die geschützte Rebbauzone umfasst vorrangig die terrassierten Rebberge und die Rebflächen, die sich durch ihre Weinbau-Qualitäten und/oder Landschaftswerte auszeichnen. Hier ist der Weinanbau geschützt.
2. Schutzobjekte vgl. «Redaktionshilfe» unten)
3. Neubauten sind nicht zulässig, mit Ausnahme von kleinen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Weinbaubetrieb erforderlich sind. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bundes- und Kantonsgesetze.
4. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

**Redaktionshilfe für Absatz 2**

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)*

Absatz 2 muss entsprechend den Schutzzielen der Gemeinde formuliert werden. Die nachfolgend vorgeschlagene Liste der Schutzziele ist nicht erschöpfend und muss je nach Gemeinde definiert werden, die so den Umfang und den Grad des Schutzes der schützenswerten Objekte anpassen kann.

**Absatz 2 könnte somit nachfolgende Form annehmen.** (Diese Redaktionshilfe wird vorgeschlagen, um der Gemeinde bei der Verfassung ihres Artikels zu helfen, und muss demnach nicht Wort für Wort im KBZR übernommen werden.)

1. In der geschützten Rebbauzone sind folgende Merkmale des Weinbauerbes zu erhalten:
* die unkultivierten Streifen (Brachland),
* in Restformen erhaltene natürliche Lebensräume (einschliesslich nicht-forstlicher Gehölzstrukturen),
* Lesesteinhaufen und alte Steinhaufen,
* Trockensteinmauern, die die Landschaft strukturieren,
* Rebhütten.
* usw.
1. Die Stützmauern der Rebterrassen müssen aus örtlichem Trockenstein und ohne Fugen gebaut sein.
2. Die zulässigen Bauten müssen in ihren Umrissen sowie ihrer Farbe und Form den architektonischen Charakter der bestehenden landwirtschaftlichen Bauten respektieren und sich in die Weinlandschaft einfügen.
3. Weitere Kulturen können bewilligt werden, solange sie den Weinbau nicht beeinträchtigen.

Für die Verfassung dieses Absatzes 2 empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle für Landwirtschaft für die landwirtschaftlichen Aspekte (Art. 16 RPG) und mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft für die natürlichen Aspekte (Art. 17 RPG), um den kommunalen Eigenheiten zu entsprechen.

Verantwortliche Dienststelle(n)

|  |  |
| --- | --- |
| Dienststelle(n) | Kontaktdaten |
| Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) | Avenue Maurice Troillet 260Postfach 6211951 Sitten027 606 75 00sca-preavis@admin.vs.ch[https://www.vs.ch/de/web/sca](https://www.vs.ch/web/sca/accueil) |
| Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) (für die Aspekte Natur und Landschaft) | Rue de la Dent-Blanche 18A1950 Sitten027 606 32 00sfnp@admin.vs.ch[https://www.vs.ch/de/web/sfnp](https://www.vs.ch/web/sfnp/) |

Validierung und Versionen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Version | Validierung und Änderungen |
| August 2021 | 1.0 | Erste Version |
| 26. März 2025 | 2.0 | Validierung durch die Dienstelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) |
| 27. März 2025 | 2.0 | Validierung durch die Dienstelle für Landwirtschaft (DLW) |
| April 2025 | 2.0 | Aktualisierung 2025 |